

# Hinweise für den Inhaber der Sachbezugskarte

SACHBEZUGS  
KARTE

Stand Oktober 2021

## Sachbezugskarten

Von Ihrem Arbeitgeber erhalten Sie eine „**Sachbezugskarte**“. Auf diese Karte zahlt Ihr Arbeitgeber regelmäßig **sogenannte Sachbezüge** und Leistungen die steuerlich begünstigt sind und unter Umständen nicht den Sozialabgaben-Abzügen unterliegen.

Sachbezüge sind auf bestimmte monatliche Höchstbeträge begrenzt. Eine Bedingung für die steuer- und abgabenbegünstigten Zahlungen ist, dass die Karte nur zum Einkaufen von Waren und Dienstleistungen verwendet werden darf. Eine Barauszahlung des Kartenguthabens oder eine Übertragung ist nicht zulässig.

## Wo kann mit der Karte bezahlt werden?

Eine weitere Bedingung für steuerfreie Sachbezüge ist nach dem Einkommenssteuergesetz, dass die Karten nur für den Erwerb eines begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können. Welches Waren- oder Dienstleistungsangebot Sie mit Ihrer Karte nutzen können, bestimmt Ihr Arbeitgeber. Wenn Ihr Arbeitgeber das ermöglicht, können Sie über die Webseite „[Kontostand.Sachbezugskarte.eu](https://kontostand.sachbezugskarte.eu)“ und später auch über die VIMpay-App wählen, wo Sie mit der Sachbezugskarte bezahlen wollen. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zu den freigeschalteten Händlern.

Unsere Sachbezugskarten nutzen das Händlernetz von Mastercard. Voraussetzung ist daher, dass der Händler, bei dem Sie bezahlen wollen, mit Mastercard zusammenarbeitet. Sie erkennen das an dem Mastercard-Zeichen an der Kasse.



Beim Bezahlen an einer Kasse werden Sie üblicherweise nach der PIN gefragt. Den **PIN-Brief erhalten Sie gemeinsam mit diesem Flyer oder kann über die VIMpay-App abgefragt werden.** Alle Karten sind mit einem NFC-Chip ausgestattet, das bedeutet, an entsprechend ausgerüsteten Kassen können Sie mit der Karte einfach bezahlen, indem Sie die Karte an das Kartenlesegerät halten – in der Regel bei einem Betrag bis 50 EUR ohne PIN-Eingabe.

Beim Online-Einkauf werden Sie nach der Kartenummer gefragt. Zusätzlich müssen Sie die CVC-Nummer eingeben. Diese dreistellige Nummer steht auf der Rückseite der Sachbezugskarte.

Die PayCenter GmbH gibt die Sachbezugskarten für Ihren Arbeitgeber heraus. Wir sind ein deutsches E-Geld-Institut und spezialisiert auf innovative Zahlungsinstrumente. Wenn Sie wissen wollen, was wir neben Sachbezugskarten noch anbieten, besuchen Sie uns auf unserer Internetseite [www.PayCenter.de](http://www.PayCenter.de). Die PayCenter GmbH wickelt Ihre Kartenzahlungen ab und verwaltet die Kartenguthaben. Alle Kartenguthaben sind übrigens durch den Einlagensicherungsfonds des privaten deutschen Bankgewerbes geschützt.

Die PayCenter GmbH ist Ihr Ansprechpartner rund um Ihre Sachbezugskarte. Unsere Kundenberater sind telefonisch unter der Nummer **08161 – 4060 420** von 8-17 Uhr (werktags) oder per Mail ([Sachbezugskarte@PayCenter.de](mailto:Sachbezugskarte@PayCenter.de)) für Sie da.



### Information über Umsätze und Kontostand

Informationen über Ihr aktuelles Guthaben und die Umsätze erhalten Sie auf folgende Weise:

Über Ihr Smartphone mit Hilfe der **App VIMpay**. Eine Anleitung zur Installation und Nutzung der App finden Sie im Anhang. Das ist die eleganteste Lösung, weil Sie damit Ihre Informationen zur Sachbezugskarte immer bei sich haben. Über die App können Sie die Karte auch jederzeit sperren.

Über den **Online-Zugang** auf der Internetseite [Kontostand.Sachbezugskarte.eu](http://Kontostand.Sachbezugskarte.eu). Dort können Sie sich durch Eingabe der Kreditkartennummer und Ihrer PIN anmelden. Oder telefonisch unter der Nummer **08161 – 4060 420**. Unsere Kundenbetreuer geben Ihnen während unserer üblichen Geschäftszeiten gerne Auskunft.



## Angaben zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die Verarbeitung von Daten bei der Auszahlung von Sachbezügen erfolgt durch Einbindung von Mastercards, die durch die **PayCenter GmbH** ausgegeben werden.

Mit dem Dienstleister **PayCenter GmbH, Clemensänger-Ring 24, 85356 Freising** hat ihr Arbeitgeber einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen. Zur Durchführung der Sachbezugszahlungen werden an den Dienstleister PayCenter GmbH Daten über die Beschäftigten weitergegeben.

Die PayCenter GmbH nimmt die Sachbezugszahlungen, die im Rahmen der betrieblichen Lohnabrechnung erfolgen, entgegen und schreibt sie den Sachbezugskarten gut. Die PayCenter GmbH gibt die Karten und die PIN direkt an die Mitarbeiter aus und wickelt deren Kartenzahlungen ab.

Es werden nachfolgende Daten verarbeitet:

- Vorname und Name
- Wohnadresse
- Geburtstag

Diese Daten werden dem Dienstleister PayCenter GmbH vom Unternehmen bereitgestellt oder über einen Onlinezugang im System des Dienstleisters eingegeben. Berechtigt zur Weitergabe der Daten sind autorisierte Mitarbeiter Ihres Unternehmens, die Sie bei Ihrem Arbeitgeber erfragen können.

Die zur Weitergabe von Daten berechtigten Mitarbeiter des Unternehmens können über den Onlinezugang neben den gespeicherten Daten auch den aktuellen Guthabenstand der Sachbezugskarten einsehen. Die Umsätze werden den Personen nicht angezeigt.

Sachbezugsdaten werden als buchhaltungsrelevante Daten für 10 Jahre aufbewahrt und im Anschluss gelöscht, soweit diese nicht im Zusammenhang mit Verfahren bei der Finanzverwaltung oder vor den Finanzgerichten erforderlich sind. Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird auf die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“ des Dienstleisters verwiesen, welcher über die PayCenter GmbH unter der Telefonnummer 08161-4060 420 angefordert werden kann.

Die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen können Sie jederzeit online unter [www.Sachbezugskarte.de/datenschutz](http://www.Sachbezugskarte.de/datenschutz) oder [www.VIMpay.de/datenschutz](http://www.VIMpay.de/datenschutz) einsehen.

### Sicherheitshinweise

Die **kartenbezogenen Daten, Passwort, PIN** und Plastikkarte müssen mit besonderer Sorgfalt verwahrt werden, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Sie dürfen Dritten nicht übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

Insbesondere darf das Passwort und die PIN nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Außerdem hat der Karteninhaber bei der Verwendung des Passwortes und / oder der PIN sicherzustellen, dass das Passwort und / oder die PIN nicht von Dritten in Erfahrung gebracht, d.h. ausgespäht werden kann.

Die PayCenter GmbH hat sich gegenüber den Vertragsunternehmen von Mastercard verpflichtet, die bei Benutzung der Prepaid Mastercard entstandenen, sofort fälligen Forderungen gegen den Karteninhaber zu begleichen. Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Forderung des Vertragsunternehmens von Mastercard nicht begründet wurde.

**SACHBEZUGS**  
KARTE

Reklamationen über die mittels Prepaid Mastercard erworbene Leistung aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen sind ausschließlich und unmittelbar mit diesem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der kartenausgebenden Stelle bleibt hiervon unberührt.

## Verlust der Sachbezugskarte

Stellen Sie den Verlust oder missbräuchliche Verfügungen ihrer Kartendaten fest, ist die Karte unverzüglich zu sperren. Bei missbräuchlicher Verwendung ist zudem Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Sperrung kann über die **VIMpay App** unter **Sachbezugskarte-Schlummermodus** oder unter der allgemeinen deutschen **Sperr-Notrufnummer 116 116** oder über unsere **Hotline telefonisch** getätigt werden.

Beim Verlust einer Karte erhalten Sie von uns **kostenlos eine Ersatzkarte**.

## Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald Sie gegenüber der PayCenter GmbH einen Verlust der Kartendaten oder **missbräuchliche Verfügungen** angezeigt haben, stehen Sie für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Karte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr ein. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (z.B. keine ausreichende Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung der PIN).

Für die Rückforderung von nicht durch Sie autorisierten Verfügungen vor Meldung gelten die entsprechend von Mastercard definierten Regelungen (**publiziert unter [www.mastercard.com/us/merchant/pdf/TB\\_CB\\_Manual.pdf](http://www.mastercard.com/us/merchant/pdf/TB_CB_Manual.pdf)**). Die PayCenter GmbH ist verpflichtet, Rückforderungen nach diesen Festlegungen abzuwickeln. Für die Abwicklung von Rückforderungen kann die PayCenter GmbH eine Bearbeitungspauschale von **max. 50 €** erheben.

Ist eine Rückforderung gemäß diesen Regelungen berechtigt, so wird dem Karteninhaber der volle Umfang der Rückforderung gutgeschrieben, sobald die Rückforderung durch Mastercard bestätigt wurde. Ist eine Rückforderung gemäß diesen Regelungen nicht möglich (insbesondere bei Schäden durch PIN-autorisierte Transaktionen), haftet der Kunde in vollem Umfang des Schadens.